

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer Vom 12.02.2001**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gägelow vom 21.11.2000 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 22.01.2001 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 16.09.1996 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Absatz 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird wie folgt neu gefasst:

	<u>bis zum 31.12.2001</u>	<u>ab dem 01.01.2002</u>
„(1) Die Steuer beträgt jährlich		
für den 1. Hund	40,00 DM	20,00 €
für den 2. Hund	80,00 DM	40,00 €
für jeden weiteren Hund	160,00 DM	80,00 €
für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund (im Sinne des § 1 Absatz 2)	800,00 DM	410,00 €

2. Der Satz 1 des § 6 (Steuerbefreiung) wird Absatz 1.

3. Der § 6 (Steuerbefreiung) wird um den Absatz 2 erweitert:

„(2) Steuerbefreiung wird nicht gewährt für gefährliche Hunde (im Sinne des § 1 Absatz 2).“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gägelow, den 12.02.2001

K a l f  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

